

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
<b>Band:</b>	21 (1929)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen der Rhein-Zentral-Kommission

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

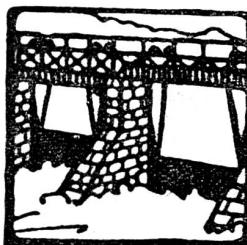
# SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt . . . . Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein - Bodensee

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK  
WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH  
und Ingenieur R. GELPK in BASEL



Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH 1  
Telephon Selnau 3111 . . . . Teleogramm-Adresse: Wasserverband Zürich.

Alleinige Inseraten-Annahme durch:  
**SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. - ZÜRICH**

Bahnhofstrasse 100 — Telephon: Selnau 5506  
und übrige Filialen.

Insertionspreis: Annoncen 16 Cts., Reklamen 35 Cts. per mm Zeile  
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration: Zürich 1, Peterstraße 10

Telephon: Selnau 31.11

Erscheint monatlich

Abonnementspreis Fr. 18.— jährlich und Fr. 9.— halbjährlich  
■■■ für das Ausland Fr. 3.— Portozuschlag  
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto.

No. 12

ZÜRICH, 25. Dezember 1929

XXI. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission — Der Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen im Jahre 1927 — Die Ueberleitung des Cadlimobaches in den Ritomsee — Voranschlag der Schweizerischen Bundesbahnen pro 1930 — Ausfuhr elektrischer Energie — Linth-Limmat-Verband — Einem Sechzigjährigen — Wasserbau und Flußkorrekturen — Schiffahrt und Kanalbauten — Elektrizitätswirtschaft — Wärmewirtschaft — Literatur — Kohlen- und Oelpreise.

## Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

No. 36 vom 25. Dezember 1929

### Bericht über die Novembertagung 1929.

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt hat vom 6. bis 17. November 1929 in Straßburg getagt; den Vorsitz führte der Außerordentliche Gesandte Herr Jean Gout.

Einen großen Teil ihrer Tagung hat die Kommission der Revision der Mannheimer Akte vom 17. Oktober 1868 gewidmet, die nunmehr so weit fortgeschritten ist, daß die in erster Lesung angenommenen Bestimmungen geordnet und zusammengestellt werden können.

Außer den Entscheidungen in Verwaltungs- und geschäftlichen Angelegenheiten und den 7 Urteilen, die sie in den ihr im Berufungswege vorliegenden Rheinschiffahrtssachen gefällt hat, sind von der Kommission folgende Beschlüsse gefaßt worden:

#### Ausbau des Rheins zwischen Straßburg und Basel. (Regulierung) -- (Kanal)

Die Kommission nimmt von den Mitteilungen der deutschen, französischen und schweizerischen Bevollmächtigten über den Fortschritt der Arbeiten am Canal d'Alsace und über die Verhandlungen wegen der Rheinregulierung zwischen Straßburg und Basel Kenntnis.

#### Anmerkung des Sekretariats:

Was die Regulierung des Rheins zwischen Straßburg und Istein anbelangt, ergibt sich aus den Erklärungen der deutschen, französischen und schweizerischen Bevollmächtigten, daß die Verhandlungen über die Modalitäten des technischen und behördlichen Beistandes der Uferstaaten im Gange sind.

(Siehe Bericht über die Frühjahrstagung 1925 in der Mai-Nummer 1925, Seite 131, und Bericht über die Frühjahrstagung 1929 in der Mai-Nummer 1929, Seite 76.)

Was den Canal d'Alsace anbelangt, ergibt sich aus den Erklärungen der französischen Delegation, daß ein Gesetzentwurf über die Fortsetzung der Arbeiten unterhalb der Kembser Haltung binnen kurzem dem französischen Parlament vorgelegt werden soll.

#### Kembser Stauwehr.

Es wird von der Mitteilung der französischen Delegation bezüglich des Arbeitsprogramms am Kembser Stauwehr Kenntnis genommen.

#### Anmerkung des Sekretariats:

Was die Schiffbarkeitsverhältnisse am Kembser Stauwehr anbelangt (siehe Bericht über die Apriltagung 1929, Seite 76 dieser Zeitschrift), ergibt sich aus den Erklärungen der französischen Bevollmächtigten, daß das Bauprogramm des Stauwehrs eine Schiffahrtsöffnung von 65 m Breite — abzüglich des für die Gerüste der anstoßenden Pfeiler erforderlichen Raumes — bis zum 15. März 1932 und eine Oeffnung von 30 m am linken Ufer vom 15. März bis zum 15. Mai 1932 vorsieht. Von diesem Datum ab soll die Schiffahrt durch den Kanal geleitet werden. Die französische Delegation hat jedoch ihrer Erklärung hinzugefügt, daß die Unternehmer sich bemühen werden, die Arbeit zu beschleunigen, um die zweimonatige Bauperiode, während welcher die Oeffnung 30 m betragen soll, früher beginnen zu lassen.

**Bau einer Straßenbrücke über den Waal bei Zalt-Bommel.**

1. Die Zentralkommission stellt fest, daß gegen das Bauprojekt einer Straßenbrücke über den Waal bei Zalt-Bommel vom Standpunkt der Schifffahrt und der Flößerei keinerlei Bedenken bestehen.

2. Die von der niederländischen Regierung im Interesse der Schifffahrt in Aussicht genommenen Maßnahmen werden als angemessen erachtet.

**Anmerkung des Sekretariats:**

Die Maßnahmen sind folgende:

1. Während der Ausführung der Arbeiten wird abwechselnd einer der Schiffs durchlässe völlig frei bleiben, während der andere Schiffs durchlaß, an dem gearbeitet wird, vorübergehend auf eine Mindestbreite von 60 m vermindert werden soll. Auf dieser Breite soll die lichte Höhe mindestens 8,10 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstand betragen.

2. Vom 15. November ab und bis zum 1. März sollen die hölzernen Gerüste aus dem Strom entfernt werden. Die Hilfspfeiler, die während dieser Zeit im Strom verbleiben, sollen mit metallenen Spundwänden verkleidet werden.

3. Die unteren Teile der Gerüste sollen gegen Anfahren durch unabhängige, nicht mit den Gerüsten in Verbindung stehende Sicherungen geschützt werden.

4. Sofern die Schifffahrt durch die Gerüste behindert wird, sollen oberhalb und unterhalb der Baustelle Wahr schaufen eingerichtet werden.

5. Außerdem wird unentgeltlich ein Dampfer zur Verfügung gestellt, welcher, soweit erforderlich, die Flöße, die Segelschiffe, die auf sich fahrenden Schiffe sowie die abgeworfenen Kähne von Schleppzügen ungefährdet durch die Brückenbaustelle zu bringen hat. Dieser Dampfer wird sich in geringer Entfernung der Baustelle aufhalten.

6. Die öffentlichen Bekanntmachungen, welche den Schlepp- und Wahr schaufen und das Verhalten der Schiffs- und Flößfahrer während der Bauzeit regeln, wer-

den den zuständigen Behörden in den in Betracht kommenden Häfen der in der Zentralkommission vertretenen Staaten rechtzeitig befußt Veröffentlichung übermittelt werden.

**Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe**  
(Veröffentlichung in der Schweiz.)

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß die Veröffentlichung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe in der Schweiz durch Verordnung des Bundesrates vom 20. September 1929 erfolgt ist.

**Zollförmlichkeiten an der deutsch-niederländischen Grenze.**

Die Mitteilung der deutschen und der niederländischen Delegation wird mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

**Anmerkung des Sekretariats:**

Aus dieser Mitteilung ergibt sich, daß das Abkommen und die Ausführungsbestimmungen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der deutsch-niederländischen Grenze, die am 28. April 1928 zwischen Deutschland und den Niederlanden gezeichnet worden sind und laut welchen die Zollförmlichkeiten für die zu Tal fahrenden Schiffe durch die deutschen und niederländischen Behörden in Lobith und für die zu Berg fahrenden Schiffe in Emmerich erledigt werden, am 4. November 1929 in Kraft getreten sind.

**Öffentlichkeit der Protokolle.**

Die Zentralkommission nimmt die Vereinbarung zur Kenntnis, die zwischen den bei der Kommission bis 1870 vertretenen Staaten getroffen worden ist und beschließt, die Einsichtnahme der Protokolle der Kommission aus der Zeit vor 1870 auf Ersuchen solchen Personen, die die nötigen Garantien bieten, an Ort und Stelle zu gestatten.

**Datum der nächsten Tagung.**

Die nächste Tagung soll Dienstag, den 1. April 1930, um 4 Uhr nachmittags beginnen und Samstag, den 12. April beendet sein.

**Der Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen im Jahre 1927.**

Vom Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes.

In No. 13 vom 25. Oktober 1923 der „Schweiz. Wasserwirtschaft“ haben wir zum erstenmal eine statistische Darstellung des schweizerischen Eisenbahnwesens im Hinblick auf die Traktion für das Jahr 1921 veröffentlicht. Sie rechtfertigte sich durch die im Fluß befindliche Umwandlung des Dampfbetriebes auf elektrischen Betrieb, bei der die Schweiz an der Spitze aller Länder steht.

Wir arbeiten diese Darstellung nun alle drei Jahre neu aus\*) und benützen dazu die eidgenössische Eisenbahnstatistik, die Berichte der Bahnverwaltungen, sowie die Mitteilungen der Verwaltungen selbst, die uns in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt worden sind. Das Resultat der Untersuchungen für die Normalbahnen, Nebenbahnen, Tramways, Zahnrad- und Drahtseilbahnen ist in fünf Tabellen zusammengestellt.

Wir geben im folgenden wiederum eine gedrängte Zusammenstellung der Ergebnisse der statistischen Untersuchungen.

Das schweizerische Eisenbahnnetz, inklusive Nebenbahnen, Tramways und Spezialbahnen um-

faßte im Jahre 1927 eine Betriebslänge von 5824 Kilometer. Es wurden betrieben:

mit Dampf (inkl. Wasser)

2192 km oder 37,6 % (1924 = 51,5 %)  
elektrisch 3632 km oder 62,4 % (1924 = 48,5 %)

Von Dampflokomotiven wurde auch noch Verschubarbeit auf den elektrifizierten Bahnhöfen und Aushilfe geleistet.

Nach Bahnhalt unterschieden gestaltete sich der Betrieb wie folgt:

	Betriebslänge in km				
	Total	Dampf	Wasser	Elektrisch	% elektr.
Normalbahnen	3684	1830	—	1854	50,3
Schmalspurbahnen	1636	395	—	1241	75,9
Zahnradbahnen	109	42	—	67	61,2
Tramways	505	—	—	505	100,0
Normalspurbahnen im ausländ. Betrieb	54	53	—	1	—
Drahtseilbahnen	49	—	7	42	86,9
Total	6037	2320	7	3710	61,5
					39,6

Bringt man die für Zweiglinien doppelt gerechneten Betriebslängen im Totalbetrage von 158 km, wovon 40 km elektrische in Abzug, so verbleiben 5879 km Betriebslänge, wovon 3670 = 62,9 % elektrisch. Und wenn man schließlich noch die im Ausland gelegenen Strecken mit total 55 km, wovon 38 km elektrisch, in Abzug bringt, dann bleibt wie oben:

Einfache Betriebslänge der Eisenbahnen der

\*) Für 1921: Nr. 13/1923, für 1924: Nr. 1/1927.